

BGer 1P.760/2003 vom 24. Februar 2004

Bundesgericht, 2004-02-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1P.760_2003

FR: TF 1P.760/2003 du 24 février 2004

IT: TF 1P.760/2003 del 24 febbraio 2004

Erwägungen

E. 1.1

Der Beschwerdeführer wendet sich zu Recht nicht dagegen, dass die Anklagekammer die untersuchungsrichterliche Verfügung, mit welcher seiner Strafanzeige keine Folge gegeben wurde, schützte. Dazu wäre er als (angeblich) durch Amtsmissbrauch Geschädigter nicht befugt (Entscheidung des Bundesgerichts 1P.219/2002 in Pra 2002 179 950). Er rügt einzig, dass mit Oberrichter Z._____ ein befangener Richter mitgewirkt habe. Dazu ist er legitimiert (BGE 120 Ia 157 E. 2a/bb mit Hinweisen).

E. 1.2

Die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Allerdings genügt die Beschwerde den Begründungsanforderungen von Art. 90 Abs. 1 lit. b OG (BGE 127 I 38 E. 3c ; 125 I 492 E. 1b ; 122 I 70 E. 1c) nur teilweise; insbesondere stellen die vom Beschwerdeführer über die Befangenheitsrüge hinaus aufgeworfenen "Fragen" keine den gesetzlichen Begründungsanforderungen genügenden Verfassungsrügen dar, weshalb darauf nicht einzutreten ist.

E. 1.3

Abzuweisen ist der Antrag, es sei ihm zu gestatten, eine verbesserte Beschwerde nachzureichen. Dies ist ausgeschlossen, da die 30-tägige Beschwerdefrist von Art. 89 Abs. 1 OG längst abgelaufen ist.

E. 2

Soweit die Rüge überhaupt verständlich ist, soll Oberrichter Z._____ erstens wegen seines Verhaltens in einem anderen Verfahren - er habe bewusst Lügen im Gerichtssaal zugelassen - und zweitens wegen einer Anzeige gegen ihn wegen überspitztem Formalismus, die im Sand verlaufen sei, befangen sein.

In Bezug auf den ersten Vorwurf behauptet der Beschwerdeführer nicht, er habe im damaligen Verfahren verlangt und erreicht, dass Oberrichter Z._____ in den Ausstand versetzt wurde. Da Ausstandseinreden unverzüglich nach Kenntnisnahme des Ausstandsgrundes zu erheben sind, kann er im jetzigen Verfahren sein Ausstandsbegehren nicht mit dem Verhalten Z._____s im damaligen Verfahren begründen; der Einwand ist offensichtlich verspätet, weshalb auf die Rüge insoweit nicht eingetreten werden kann. Was den zweiten Vorwurf betrifft, so legt der Beschwerdeführer selber dar, das Verfahren gegen Oberrichter Z._____ sei ergebnislos verlaufen; auch daraus kann deshalb dessen Befangenheit nicht abgeleitet werden, die Rüge ist unbegründet.

E. 3

Die Beschwerde ist somit abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 156 OG). Er hat zwar ein

Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gestellt, welches indessen abzuweisen ist, da die Beschwerde aussichtslos war (Art. 152 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.